

# **VS\_GERICHTE S1 24 82 vom 29. Januar 2025**

VS Kantonsgericht, 2025-01-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs\\_gerichte\\_S1 24 82](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_S1_24_82)

FR: VS\_GERICHTE S1 24 82 du 29 janvier 2025

IT: VS\_GERICHTE S1 24 82 del 29 gennaio 2025

## **Regeste**

S1 24 82 URTEIL VOM 29. JANUAR 2025 Kantonsgericht Wallis

Sozialversicherungsrechtliche Abteilung Besetzung: Michael Steiner, Präsident; Candido Prada und Dr. Thierry Schnyder, Kantonsrichter; Renata Kreuzer, Gerichtsschreiberin in Sachen X \_\_\_\_\_, Beschwerdeführerin, vertreten durch Rechtsanwalt Markus Loher, Olten gegen KANTONALE IV-STELLE, Beschwerdegegnerin (Rentenanspruch / Umschulung) Beschwerde gegen die Verfügungen vom 4. April 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Kantonsgericht hat die Prozessvoraussetzungen wie die Partei- und die Prozessfähigkeit, die Zulässigkeit des Rechtswegs, die Zuständigkeit der angerufenen Instanz, das Rechtsschutzinteresse sowie die formrichtige und rechtzeitige Rechtsvorkehr von Amtes wegen zu prüfen (BGE 131 V 202 E. 1, 130 V 514 E. 1, 126 V 30). In Abweichung von Art. 58 Abs. 1 ATSG sind Verfügungen der kantonalen IV-Stellen direkt vor dem Versicherungsgericht am Ort der IV-Stelle anfechtbar (Art. 69 Abs. 1 IVG). In casu ist dies die sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts (Art. 7 Abs. 2 RPflG i.V.m. Art. 1 Abs. 2 RVG und Art. 81a VVRG), die als kantonales Versicherungsgericht für die Behandlung von Beschwerden auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts zuständig ist (vgl. BGE 127 V 176 E. 2). Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin von der Verfügung der Beschwerdegegnerin berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (Art. 59 ATSG). Sie ist somit zur Beschwerde legitimiert. Auf die form- (Art. 61 lit. b ATSG) und fristgerecht (Art. 60 ATSG) eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2.1**

Die Beschwerdeinstanz hat nicht zu prüfen, ob sich der angefochtene Entscheid unter schlechthin allen in Frage kommenden Aspekten als korrekt erweist, sondern im Prinzip nur die vorgebrachten Beanstandungen zu untersuchen (Rügeprinzip). Von den Verfahrensbeteiligten nicht aufgeworfene Rechtsfragen werden von der Beschwerdeinstanz nur geprüft, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichend Anlass besteht (BGE 119 V 347 E. 1a).

### **E. 2.2**

Streitig und zu prüfen ist die Frage, ob die Invalidenversicherung ihrer Untersuchungspflicht bezüglich der Abklärung der Restarbeitsfähigkeit Genüge getan und einen Rentenanspruch gestützt darauf zu Recht verneint hat.

### **E. 3.1**

Gegenstand der Invalidenversicherung ist nicht der Gesundheitsschaden an sich, sondern seine wirtschaftliche Auswirkung. In diesem Sinne ist der Invaliditätsbegriff ein juristischer und kein medizinischer Begriff (BGE 102 V 165). Dennoch sind Verwaltung und Richter zur Bemessung des Invaliditätsgrades auf die Angaben von Ärzten angewiesen. Deren Aufgabe ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen (Befunderhebung, Diagnosestellung) und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten der Versicherte arbeitsunfähig ist. Die ärztlichen Auskünfte bilden

- 8 - sodann eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen dem Versicherten noch zugemutet werden können (BGE 140 V 193 E. 3.2, 125 V 261 E. 4; 115 V 134 E. 2). Dabei ist eine objektive Betrachtungsweise und nicht das subjektive Empfinden der versicherten Person massgebend (BGE 141 V 281 E. 3.7.1)

### **E. 3.2**

Aufgrund des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung haben Versicherungsträger und Sozialversicherungsrichter die Beweise frei, d.h. ohne Bindung an förmliche Beweisregeln, sowie umfassend und pflichtgemäss zu würdigen. Für das Beschwerdeverfahren bedeutet dies, dass der Sozialversicherungsrichter alle Beweismittel, unabhängig davon, von wem sie stammen, objektiv zu prüfen und danach zu entscheiden hat, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung des streitigen Rechtsanspruches gestatten. Insbesondere darf er bei einander widersprechenden medizinischen Berichten den Prozess nicht erledigen, ohne das gesamte Beweismaterial zu würdigen und die Gründe anzugeben, warum er auf die eine und nicht auf die andere medizinische These abstellt. Hinsichtlich des Beweiswerts eines Arztberichts ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind. Die RAD-Ärzte müssen sodann über die im Einzelfall gefragten persönlichen und fachlichen Qualifikationen verfügen (SVR 2009 IV Nr. 56 S. 174 E. 4.3.1; MEYER/REICHMUTH, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, 4. Aufl. 2022, N. 7 zu Art. 59). Ausschlaggebend für den Beweiswert ist somit grundsätzlich weder die Herkunft eines Beweismittels noch die Bezeichnung der eingereichten oder in Auftrag gegebenen Stellungnahmen als Bericht oder Gutachten, sondern deren Inhalt (BGE 134 V 231 E. 5.1, 125 V 351 E. 3a mit Hinweisen; AHI 2001 S. 113 E. 3a).

### **E. 4.1**

Die IV-Stelle stützte sich für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit auf die Berichte ihres RAD-Arztes. Dieser erstattete seine Stellungnahmen gestützt auf mehrere psychiatrische Gutachten und in Kenntnis der sich im IV-Dossier befindenden Berichte der beurteilenden und behandelnden Fachärzte.

### **E. 4.2**

und 4.4).

### **E. 4.3**

Anlässlich der Neuanmeldung im Juli 2023 machte die Beschwerdeführerin eine Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes geltend und wies insbesondere auf einen atypischen Autismus hin, an dem sie leide. Das diesbezüglich in Auftrag gegebene psy-

chirurgische Gutachten vom Januar 2024 verneinte klinische Hinweise auf eine ASS, kam indessen zum Schluss, eine Tätigkeit ohne angepasste Strukturen könne nicht ausgeübt werden. Im ersten Arbeitsmarkt bestehe eine Teilarbeitsfähigkeit von 50% (unter Ausklammerung der Aggravation) in einer angepassten Tätigkeit. Zum Ausschluss der ASS wurde ausgeführt, von den behandelnden Fachärzten sei eine ausschliesslich testbasierte Diagnose gestellt worden. Zu keinem Zeitpunkt habe eine ausreichende klinische Evaluation stattgefunden. Bei den Testungen sei eine Überprüfung auf Aggravation oder - 10 - Simulation versäumt worden. Anlässlich der aktuellen gutachterlichen klinischen Untersuchung hätten sich keine Hinweise auf eine ASS gemäss ICD-10 gefunden. Dafür im Gegenteil zahlreiche Hinweise, die bei einer solchen Erkrankung sehr atypisch seien, wie insbesondere das Interesse an Seifenopern mit hohem emotionalem Anteil und an Groschenromanen.

#### **E. 4.4**

Der zuständige RAD-Arzt hielt dazu am 21. März 2024 (a.a.O. S. 729) fest, es könne auf das Gutachten vom Januar 2024 abgestellt werden. Die Diskrepanz zwischen den Resultaten der Eingliederungsmassnahmen und der gutachterlich zumutbaren Arbeitsfähigkeit liege eben gerade in der aggravierenden Demonstration des Nicht-Könnens auf dem ersten Arbeitsmarkt.

#### **E. 4.5**

Die Beschwerdeführerin reichte mit der Replik eine Stellungnahme des behandelnden Psychiatriezentrums vom 5. September 2024 zu den Akten. Darin wurde festgehalten, ein aufgrund des Einwandes hinsichtlich Aggravation durchgeführtes, in der Psychiatrie und in der Rechtswissenschaft anerkanntes Testverfahren habe eine Simulation deutlich widerlegt. Die Patientin weise seit November 2022 ein zunehmend negatives soziales Funktionsniveau auf. Ihre erlernten Strategien, um sich im sozialen Zusammenhang trotz Autismus zurechtzufinden, funktionierten nicht mehr. Ihr Aktionsradius habe sich deutlich verringert, es zeige sich mittlerweile eine Therapieresistenz. Während vieler Jahre habe die Patientin im Schutz ihres Onkels als Produktionsmitarbeiterin in derselben Fabrik gearbeitet. Nach dessen Weggang habe die Arbeit nicht mehr gemeistert werden können. Eine Arbeitstätigkeit ohne besonderen Schutz sei undenkbar. Der RAD-Arzt merkte am 15. Oktober 2024 dazu an, Testverfahren stellen in der Psychologie lediglich Hilfsmittel für die psychiatrische Beurteilung dar. Das Gutachten vom Januar 2024 zeige derart klar eine Aggravation auf, dass es zu deren Bestätigung keines Tests bedürfe. Bezüglich des Vorliegens einer ASS habe der Gutachter mehrfach darauf hingewiesen, dass diese Diagnose nicht erhärtet sei. Gestützt auf das Gutachten sei nicht von einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes auszugehen, sondern eher davon, dass das therapierende System bereits bekannte Tatsachen in ein anderes Licht zu rücken versuche.

#### **E. 4.6**

Angesichts dieser grundsätzlich völlig widersprüchlichen Beurteilungen der involvierten Fachpersonen, sowohl bezüglich des Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin als auch bezüglich der Restarbeitsfähigkeit, ist es dem beurteilenden Gericht nicht möglich, der einen oder der anderen These mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu folgen.

- 11 -

#### **E. 4.6.1**

Zudem ergeben sich Rückschlüsse auf den Schweregrad einer Gesundheitsschädigung nicht nur aus der medizinischen Behandlung, sondern auch aus der Eingliederung im Rechtssinne. Eine trotz optimaler Kooperation misslungene Eingliederung im Rahmen eines gesamthaften, die jeweiligen Umstände des Einzelfalls berücksichtigenden Settings gilt als Indiz für eine invalidisierende Beeinträchtigung und vermag ernsthafte Zweifel an den ärztlichen Annahmen zu begründen. Das Einholen einer klärenden medizinischen Stellungnahme ist dann grundsätzlich unabdingbar (BGE 141 V 281 E. 4.3.1.2; Bundesgerichtsurteil 8C\_236/2024 vom 9. Oktober 2024 E. 4.2). Im Gutachten aus dem Jahr 2022 wurde die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin auf 100% in einer angepassten Tätigkeit festgesetzt. Das Gutachten vom Januar 2024 ging von einer 50%igen Arbeitsfähigkeit in einer Tätigkeit mit angepassten Strukturen auf dem ersten Arbeitsmarkt aus. Gestützt darauf schlussfolgerte der zuständige RAD-Arzt am 23. Januar 2024 (a.a.O. S. 714f.), bei vollständiger Aktenlage sei gestützt auf das schlüssige und nachvollziehbare Gutachten von einer 100%igen Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit auszugehen. Alles andere sei eine unterschiedliche Interpretation bisher bekannter klinischer Tatsachen und somit nicht statthaft. Das Gutachten vom Januar 2024 steht bezüglich der Einschätzung der Arbeitsfähigkeit eher in Übereinstimmung mit den arbeitsmarktlichen Abklärungen vom Frühjahr 2023, als mit den Schlussfolgerungen des RAD-Arztes. Jedenfalls hätte die IV-Stelle angesichts der zahlreich vorhandenen Widersprüche nicht einfach auf die Stellungnahmen ihres RAD-Arztes abstellen dürfen, sondern zumindest beim psychiatrischen Gutachter Rückfrage nehmen müssen (Bundesgerichtsurteil 8C\_236/2024 vom 9. Oktober 2024 E.

#### **E. 4.6.2**

Aber auch bezüglich des Gesundheitszustandes, insbesondere der Frage, des Vorliegens einer ASS, bestehen derart viele unaufgelöste Widersprüche, dass nicht beurteilt werden kann, unter welchen Einschränkungen die Beschwerdeführerin wirklich leidet und wie diese sich auf die Arbeitsfähigkeit auswirken.

#### **E. 4.7**

Aufgrund des Gesagten ist festzustellen, dass die IV-Stelle der ihr obliegenden Untersuchungspflicht in ungenügender Weise nachgekommen ist. Eine Rückweisung der Sache an die Beschwerdegegnerin rechtfertigt sich, da die ungenügende Abklärung streitige Punkte betrifft, die im Verwaltungsverfahren vollständig ungeklärt blieben (BGE 137 V 210 E. 4.4.1.4). Für das erkennende Gericht ist es nicht möglich, über die Restarbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin in einer optimal angepassten Tätigkeit mit dem im - 12 - Sozialversicherungsrecht notwendigen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu befinden. Die Beschwerde ist in dem Sinne gutzuheissen, als die Verfügung aufzuheben und die Sache zur Vornahme der notwendigen Abklärungen (psychiatrisches Gutachten) und zur Neuurteilung an die IV-Stelle zurückzuweisen ist.

#### **E. 5.1**

Die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zu erneuter Abklärung gilt für die Frage der Auferlegung der Gerichtskosten wie auch der Parteientschädigung als vollständiges Obsiegen, unabhängig davon, ob sie beantragt oder ob das entsprechende Begehren im Haupt- oder im Eventualantrag gestellt wird (BGE 141 V 281 E. 11.1 mit Hinweis). Dementsprechend wird die Beschwerdegegnerin kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 89 Abs. 1 VVRG und Art. 61 lit. g ATSG).

### **E. 5.2**

Das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem Kantonsgericht ist kostenpflichtig (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Aufgrund des Verfahrensaufwandes werden die Kosten zu Lasten der IV-Stelle auf CHF 800 festgesetzt. Der Beschwerdeführerin ist der in derselben Höhe geleistete Kostenvorschuss zurückzubezahlen.

### **E. 5.3**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin einen Anspruch auf Parteientschädigung, die das Gericht unter Würdigung der Bedeutung und Schwierigkeit der Streitsache, des Umstandes, des Umfangs der Arbeitsleistung, sowie der durch den Rechtsstreit entstandenen Auslagen auf CHF 1'800 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festsetzt (Art. 61 lit. g ATSG; Art. 4 GTar).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.